

sammen und sucht ihre Herkunft zu deuten; die Beziehungen der Herren von Dürn zu Hohenlohe werden durch eine interessante These wahrscheinlich gemacht, die Herleitung aus dem alten Königsgut eröffnet weitere lockende Aussichten in die dunkle Frühzeit. Enttäuscht hat uns Schaefers Abhandlung über das Heilbronner Patriziat bis 1371; was dabei von Hall gesagt wird, ist unscharf, zum Teil überholt, und über die Heilbronner Familien erfahren wir wenig. Schumms vorzüglicher Beitrag über die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Herrschaft Weinsberg bringt aus dem jetzt wieder neu erschlossenen Weinsberger Archiv ein spannendes Kapitel des Kampfes einer Stadt um ihre Freiheit und Macht. Im ganzen kann der Heilbronner Verein zu seinen neuen Veröffentlichungen beglückwünscht werden.

Gerd Wunder

Ellwanger Jahrbuch 1950—1953. Ein Volksbuch für Heimatpflege im Virngrund und Ries. Band XV. Herausgegeben vom Geschichts- und Altertumsverein Ellwangen.

Auch der 15. Band des Ellwanger Jahrbuchs kann sich seinen Vorgängern ebenbürtig zur Seite stellen, nicht nur in der guten, mit drei Kunstblättern und mehreren Lichtbildern versehenen Ausstattung, sondern ebenso in dem wissenschaftlichen Inhalt und seiner volkstümlichen Form. Obwohl der Hauptinhalt des Jahrbuches geschichtliche Arbeiten umfaßt, stehen an der Spitze zwei recht gute, volkstümliche Abhandlungen; von Dr. Eberhard Schmid „Aus der Flußgeschichte der oberen Jagst und des oberen Kochers“, und von F. X. Schultheiß eine anschauliche Darstellung des Wechsels der Flora. Zwei baugeschichtliche Aufsätze, von Dr. B. Bushart „Zur frühen Baugeschichte des Benediktinerklosters Ellwangen“ und von P. Suso Mayer O. S. B., einem Sohne der Gegend, „Der Hohenberg“, behandeln die Baugeschichte des Ellwanger Klosters von 1124 und 1146 und der Hohenberger Kirche kritisch und allgemein verständlich. Oberstudienrat Hermann Rettenmeier, der Schriftleiter des Jahrbuchs, behandelt „Die Grenzen des Ellwanger Bannforstes in der Zeit des altdeutschen Kaisertums“. An Hand der beiden Urkunden von 1024 und 1152, nach denen Kaiser Heinrich II. den Wald Virigunda für das Kloster Ellwangen zum Bannforst macht, hat Rettenmaier die etwa 100 km lange Banngrenze in allen Einzelheiten untersucht, die genannten Örtlichkeiten topographisch genau bestimmt, urkundlich ergänzt und erweitert (von besonderem Wert ist die genaue Bestimmung der bisher nur vermuteten Orte [wie Abtsbach, Ruotherisbrucke, Hohentenni minus = Hirschhof, Niwnprechtzbach = heute Klingebach u. a.] und des Verlaufes der 23 Teilstrecken in allen Einzelheiten. Außer der Bestimmung der Grenzlinie sucht der Verfasser durch frühere Burganlagen, Burgställe, Turmhügelburgen und andere Verteidigungswerke den Nachweis zu erbringen, daß vom 11. Jahrhundert an die Äbte ein planmäßiges Verteidigungssystem aufbauten, dem dann später ein innerer Ring folgte, während den Kern der Verteidigung Schloß, Stadt und Kloster Ellwangen bildeten. Damit hat Rettenmeier für die Heimatforschung der Kreise Aalen, Crailsheim und Schwäbisch Hall manche Anregung gegeben. Neben den vielen aner kennenswerten Gedanken sind nur wenige Ansichten, vor allem auf sprachlichem Gebiet, abzulehnen, so zum Beispiel die Ableitung des Flurnamens Ai, Oy von mhd. ê, „Ehe“, Gesetz statt von Äu, Aue; Brambach, heute Brombach von „Brandstatt“ von mhd. brâm = Brombeergestrüpp, Dornen; vor allem die Form Bilerna als „d' Bihler na“.

Von dem übrigen reichen Inhalt des Jahrbuchs sei nur erwähnt, daß der Geschichts- und Altertumsverein Ellwangen im Juli 1954 einen Mitgliederstand von rund 400 aufwies, eine Zahl, die nicht zuletzt dem wissenschaftlichen Geist und der volkstümlichen Arbeit des Vereins zuzuschreiben ist.

Isidor Fischer

Karl-Siegfried Rosenberger, Die Entwicklung des Verfassungsrechts der Reichsstadt Schwäbisch Hall bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Inauguraldissertation. Heidelberg 1951.

Es ist dankenswert, daß die Schule des Heidelberger Rechtshistorikers Otto Gönne-
wein seinen anscheinend besonders dazu qualifizierten Schüler Karl Siegfried Rosenberger mit der Bearbeitung dieses für Schwäbisch Hall so bedeutenden Themas beauftragt hat, um so willkommener, als es der erste Versuch einer zusammenfassenden Darstellung und kritischen Untersuchung der gesamten, auf Schwäbisch Hall und sein Stadregiment bezüglichen Rechtsquellen ist.

Die durch so wenig Urkunden erhaltene Frühgeschichte Halls konnte auch Rosenberger nur unter dem Blickpunkt der Entwicklung anderer Städte vergleichsweise beleuchten und

zeigen, daß erst durch die Marktverleihung von 1156 und besonders aus den wichtigsten Zeugenreihen der ersten Spitalurkunde von 1228, die „der Reichsschultheiß und die Gesamtheit der Bürger“ ausstellen, verfassungsrechtliche Ansatzpunkte zu gewinnen sind. Sie sind zusammengefaßt in dem I. Hauptteil seiner Arbeit: Reichsorgane und ihr Verhältnis zur Stadt, worunter er die Schirmvogteien über Hall (S. 17) und die Reichslandvogteien versteht, vor allem aber dem Reichsschultheißenamt seit 1228 eine eingehende Untersuchung widmet (S. 29—39). Dem sind in einem 2. Abschnitt gegenübergestellt die städtischen Organe als Organ der Selbstverwaltung und der Rechtsprechung (siehe Auszug in diesem Jahrbuch).

Wenn Rosenberger dabei Heilbronn (1331) als Oberhof für Hall vermutet, so müssen wir dem widersprechen, denn es heißt ausdrücklich in einer Bestätigung durch Kaiser Ludwig für die Stadt Hall vom 25. Mai 1331, „sie dürfe zu Bürgern annehmen, wen sie wolle, und dürfe dessen Schirmer sein, also daß ein solcher alle Rechte habe, wie die in Eblingen, Heilbronn, Gmünd und in anderen Städten des Reichs“. Heilbronn aber hatte 1281 durch Rudolf von Habsburg Recht, Gerechtigkeit und Gewohnheiten, deren sich die Stadt Speyer erfreute, verliehen bekommen. Derselbe König Rudolf verleiht aber schon 1280 „der Stadt Brackenheim alle Rechte und Freiheiten, welche die Reichsstädte Eblingen und Hall genießen“ (WUB. VIII, S. 195), also nicht etwa Heilbronn, das doch für Brackenheim viel näher gelegen wäre. Und wenn das Haller Freiheitenbuch (S. 131) zum Jahr 1484 sagt: „Von der Stadt Speyer kann Hall ihre privilegia vidimieren und transumieren lassen, so ebensoviel als die originalia gelten sollen“, dann ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß Hall sein ältestes Stadtrecht in Speyer holte und dort seinen Oberhof hatte, wo es letzte Rechtsauskünfte holen konnte, wie auch schon im Jahre 1255 Schenk Walther vom Limpurg gegen die Stadt Hall in ihrem Streit um die Schutzherrschaft über die Stadt sein Recht in Speyer suchte, wobei er als Sieger hervorging. In manchen Rechtsgeschäften mag sich Hall auch nach Eblingen gewandt haben, mit dem es ja schon im Jahre 1280 gleiches Recht genoß. Dabei waren es wohl hauptsächlich Wirtschaftsinteressen (Münze, Salzstapelrechte usw.), die Hall mit Eblingen und Speyer verbanden, wie zum Beispiel schon 1268 das Einkommen aus dem großen Güterverzeichnis des Speyerer Kapitels mit mehr als 40 Gütern in und um Eblingen in Pfunden und Solidi der Haller Währung angegeben wurde (WUB. VI, S. 381).

Es müßte aber auch gesagt werden, daß Hall selbst Oberhof war für einen Kranz kleinerer Städte um sich her, die „nach gehaptem rat irs oberhofs, des Reiches gericht zu Schwebischen Hall“ Erkenntnis und Rechtsspruch holten (Ingelfingen ab 1323, Künzelsau 1328[?], Ilshofen 1330, Adolzfurt 1336, Crailsheim 1338. — Stälin III, S. 731/32). Dieser Haller Oberhof setzt aber einen auf juristischen Fakultäten geschulten Notariatsstab voraus, der unter dem Schultheißen als „decretorum doctor“ und Beherrscher des Corpus juris canonici et civilis namentlich das Laien- und Lehenrecht des „Schwabenspiegels“ und andere populäre Rechtsquellen mußte. Es ist nicht von ungefähr,

1. daß Pergamenteinbände im Haller Stadtarchiv viele, wenn auch klägliche Reste dieser Rechtsquellen darstellen;
2. daß ein kaiserlicher Notar in Prag und Wien um 1320 bis 1340, „Peter von Hall“, der vorher in Diensten unserer Reichsstadt als öffentlicher Notarius stand, der Verfasser eines 148 Blätter starken handgeschriebenen Pergamentbandes ist, nämlich einer Sammlung von 290 Urkundentexten als „Handbuch für alle Geschäfte eines öffentlichen Notars“, theoretisch und praktisch durchgeführt, welches das gesamte Recht und Gerichtsverfahren, zugleich mit einer praktischen Anleitung zur Aufsetzung von Urkunden jeder Art, sowohl in als außer Streitsachen in sich befreift“ (Druckausgabe Wien 1853, S. 6);
3. daß Hall schließlich, 1516 vom Kaiser bestätigt, „das Recht hatte, in allen Sachen Statuten, Ordnungen und Satzungen zu machen, so daß sie jenen der Städte Straßburg, Regensburg, Augsburg, Worms, Nürnberg oder Ulm ungefähr entsprechen“; also ein Höchstmaß an Vertrauen, indem man Hall als gesetzgebende Körperschaft den 6 bedeutendsten Reichsstädten Süd- und Westdeutschlands gleichsetzte!
4. daß Hall in hervorragendem Maße auch eine Heranziehung und Schulung von Nachwuchskräften in Kanzlei- und Notariatsgeschäften sich angelegen sein ließ, so daß in 10 Reichs- und anderen Städten zwischen 1525 und 1597 Haller Bürger oder Bürger-Söhne das wichtige Amt eines Stadtschreibers in Händen hatten, so in Memmingen 1525, Wimpfen 1545, Nördlingen 1540 und 1563, Weidenburg i. E. 1547, Eppingen bei Bruchsal 1562, Waldkirch bei Freiburg 1570, Kaiserslautern 1573,

Ochsenfurt 1597, Krauthelm 1597! — Diese Kritik an den ganzen 5 Zeilen der Arbeit über Wesen und Tätigkeit der Notare und Gerichtsschreiber, neben 8 Zeilen über die Büttel und Scharfrichter als Beamte und Organe der Gerichtsbarkeit, scheint durch obige Ausführungen doch gerechtfertigt.

Die Kontroverse über den Zunftcharakter der Handwerkerverbände, den Rosenberger bestreitet, obwohl er seine Voraussetzungen als gegeben zugesteht (S. 74), sei übergangen. Nur kurz sei die Frage nach dem ersten Einsetzen des Titels Stettmeister (S. 99) berührt, der ununterbrochen erst seit 1478 vorkommt. In der Hauptverfassungsurkunde von 1340 wird ausdrücklich der Titel Bürgermeister genannt. Der vor 1478 nur viermal nachweisbare Titel „Stettmeister“ (1309, 1316/17, 1385, 1447) scheint bloß im internen Betrieb, vielleicht überheblich in Anlehnung an Straßburg, gebraucht worden zu sein, während amtlich und offiziell der Bürgermeister florierte („wir der Bürgermeister und der Ratt gemeinlich der Stat zu Hall“ 1385 usw.). So kann man richtiger erst ab 1478 von einem hällischen Stettmeisteramt sprechen, also immerhin um 160 Jahre später als Rosenberger es tut, der es schon 1309 beginnen läßt. Folgender Originaleintrag aus einem Ratsprotokoll klärt die Frage: „Des wortz halb Stetmaister für Burgermaister. Der Rat ist ainmutig zu Rat worden und hat beschlossen, als sich ain Rat bis uff heut disen tag in urkunden und briefen, vom Rat ausgangen, geschriben Burgermaister und Rat zu Hall, das hinfuro in allen urkunden und briefen Als leybding, zinnß, urtail gewaltz, kundtschaft oder andern briefen nymer burgermaister unterschriben werden söll, sonnder Stetmaister und Rat der Statt Schwabischen Hall. Actum obgeschriben uff dinstag nach des Hailigen Creutz tag erhöhung anno Mo. CCCCo. LXXXIX.“ (15. September 1489.)

In einem II. Hauptteil (S. 103) läßt Rosenberger in gedrängter Darstellung die späteren Verfassungsänderungen über die Zeit der Reformation hinweg (S. 147) bis zum Ende der Haller Republik folgen. Befremdend wirkt, daß Rosenberger in seinem mit Recht so breiten Rahmen der Ratsentwicklung in Selbstverwaltung, Rechtsprechung und Verfassungskämpfen zwei so bedeutende Institutionen wie Spital und Haalwesen nicht stärker verankert. Das ganze soziale Fürsorgewesen der Reichsstadt hat der Spital durch viele reiche Stiftungen und durch den Spitalneubau von 1317 in seinen allmählich sich entwickelnden Wohlfahrtseinrichtungen zur Blüte gebracht; und verfassungsrechtlich und wirtschaftstechnisch war es ein Meisterstück, wie der Spital als Finanzreservoir den städtischen Etat durch alle Jahrhunderte speiste und ausglich.

Ähnlich ist es mit der schon 1306 voll ausgebildeten Haalgemeinschaft des hällischen Siedenswesens mit ihren wohlausgewogenen Grund- und Besitzrechten, die als eine der frühesten kaufmännisch organisierten Wirtschaftsordnungen auch die handelsrechtlichen Grundlagen garantierte für Verwertung, Absatz und Rentabilität des hällischen Salzmarktes! Reichsschultheiß und Sulmeister, Bürgermeister und Haalmeister, Stadtrat und Lehensrat, Handwerker und Sieder stehen seit 1228 wachsend in wohlverstandener Interessengemeinschaft nebeneinander, und diese für Hall so segensreiche Verbindung von Kommunal- und Personalpolitik als Akt hoher politischer Klugheit war zugleich ein aus der natürlichen Gegebenheit von Kaufmannsunternehmung (Ausbeutung der Salzquelle) und Verwaltungspraxis (städtische Verfassung und Rechtspflege) sich entwickelnder Zustand: jede Verfassungsänderung der hällischen Republik mußte zugleich die Lebensinteressen des hällischen Siedenswesens wahren, und es konnte kein Haalrat Beschlüsse fassen, die der Verfassung des Haller Kommunwesens zuwider liefen. Das hätte herausgestellt werden müssen.

Wenn Rosenberger endlich von den religiösen Auseinandersetzungen und ihren einschneidenden Umwälzungen seit 1500 (S. 147 f.) sagt: „Dies alles waren jedoch nur Glaubenskämpfe, welche das kirchliche Leben der Städte angingen, ohne aber in die Verfassung einzugreifen“, so muß dazu doch ein Fragezeichen gesetzt werden. Es wäre schon einer Untersuchung wert, wie weit der Stadtgeistlichkeit vor reformatorischer Prägung in der hällischen Verfassung ein Platz eingeräumt war; bei kirchlichen Entscheidungen nämlich fällt immer wieder (z. B. 1277, 1339) der Passus auf: „Die Einwilligung der Stattgeistlichkeit (plebanorum) vorausgesetzt“, und schon um 1300 war das komburgische Kirchenpatronat über Hall nachweislich fast unwirksam. Durch die Reformation aber, die in Schwäbisch Hall eine für ganz Deutschland vorbildliche neue Kirchenverfassung hervorbrachte, wird der Stettmeister, kraft seines Amtes, eingebaut in den Verfassungsapparat: „der Kirchen auf dem Land Visitator perpetuus, des Konsistoriums und Rates der Schulen wohlanschnlicher Direktor“. Der Dekan und Prediger aber, also der erste und oberste Stadtgeistliche, ist nur Mitglied dieses kirchlichen Gremiums.

Aber trotz alledem: die Arbeit Rosenbergs ist von dauerndem Wert dadurch, daß sie das ganze Gebäude der Verfassungsgeschichte Halls in seinem Ursprung und seinen Fundamenten untersucht, ihrer Entwicklung nachgeht, sie in ihrer Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit doch klar und übersichtlich ordnet, sachgemäß aufgliedert und darstellt. So wird sie ein unentbehrliches Rüstzeug sein für jeden, der sich mit städtischer Verfassungsentwicklung und ihren Rechtsgrundlagen abgibt, und sie füllt damit eine bisher immer schmerzlich empfundene Lücke aus, die nun weitgehend geschlossen ist.

Wilhelm Hommel

Kurt Futter, Die kirchlichen Zustände in der Grafschaft Hohenlohe im Zeitalter nach der Reformation. Blätter für württembergische Kirchengeschichte 53, 3 (1953), Seite 64 bis 82.

Aus Futters Dissertation, die in Württembergisch Franken 1954, Seite 298, besprochen wurde, ist ein Vortrag auf der Öhringer Tagung des kirchengeschichtlichen Vereins hervorgegangen, der nun auch im Druck vorliegt. Damit hängt es zusammen, daß die Einzelbelege nicht mit veröffentlicht wurden — für den Heimatforscher gerade bei einer so tüchtigen Untersuchung wie der vorliegenden bedauerlich, weil ohne sichtbare Auseinandersetzung mit den Vorgängern und ohne Verzeichnis der unveröffentlichten Quellen ein echtes Fortschreiten gerade in der Landesgeschichte nicht möglich ist. Futters erstes Verdienst ist zweifellos, die historischen und auch schwierigeren theologischen Probleme klar und allgemeinverständlich dargelegt zu haben. Dies gilt insbesondere seinem Blick auf die Frage, warum die bekannte Kirchenordnung von 1553 durch eine neue ersetzt werden mußte (S. 67 f.), seiner Untersuchung der werdenden hohenlohesischen Gottesdienstordnung, die er — eindringlicher, als es Günther tat — als Weg „vom Sakraments- zum Wortgottesdienst“ (S. 70) kennzeichnet. Auch das zweite, die Kirchenleitung behandelnde Kapitel (vorwiegend nach der Konsistorialordnung von 1579) rückt zwei, zuweilen übersehene Tatsachen ins rechte Licht: Der Prediger zu Öhringen ist „in ordine der Erste von allen grafschäftlichen Kirchen- und Schuldienern“ (S. 71), das Kirchenregiment selbst wird „von der Herrschaft durch die Kanzlei“ (S. 73) ausgeübt. Interessant, hier und da geradezu packend ist das 3. Kapitel, in dem Futter an Hand eines Visitationsprotokolls von 1581 (Fürstliches Archiv Neuenstein) ein nicht immer günstiges Bild über damaligen kirchlichen Zustände im Hohenlohesischen zu geben vermag. Hier erfährt man durchaus Neues. Ob sich die bedenkliche Situation der deutschen Schule, die im Protokoll auch zur Sprache kommt, im Hohenlohesischen je geändert hat, müßte trotz der Einzelarbeiten noch genau untersucht werden. Die beinahe mitleidige Kritik der württembergischen Behörden, mit der sie nach ihrer „Invasion“ im Jahre 1806 aufwarteten, war jedenfalls eine der zu Recht vorgebrachten Kritiken. Wichtiger war den finanziell nur selten gut gestellten Grafen die mittelbare Einwirkung auf diese Notstände, die Aufsicht über die höhere Schule und vor allem über die Pfarrerschaft, eine ständige Visitation, unter der auch ein Mann wie Wibel „wegen zu kurzer Predigt“ zu leiden hatte. Das 4. Kapitel zieht das Facit dieser Entwicklung von 1553 bis 1596 mit wenigen, aber wichtigen Strichen. Futter darf, besonders nach Auskunft der Kirchen- und Schulordnung von 1582 u. a., rechte Fortschritte verzeichnen, die den Weg zu einer allumfassenden „Amtskirche“ zeigen.

Otto Borst

Robert Uhlund, Geschichte der Hohen Karlsschule in Stuttgart. (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. Herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Band 37.) XII, 366 Seiten. Kohlhammer, Stuttgart 1953.

Zu den kritischen, aber doch positiven Würdigungen, die Aufklärung und 18. Jahrhundert heute vor allem durch die protestantische Geistesgeschichte erfahren und die eine vielfach üblich gewordene Bagatellisierung jener Epoche abzulösen scheinen, gehört auch Uhlunds Werk über die Hohe Karlsschule. Lange nicht die erste Darstellung dieser einzigartigen Pflanzstätte schwäbisch-europäischen Aufklärungsgeistes, hat das Buch doch seine besondere Bedeutung: Es hat die wichtige Literatur wie auch das bisher unerschlossene Aktenmaterial voll ausgeschöpft und damit ein Werk geschaffen, dem man das Prädikat „klassisch“ kaum versagen wird. Nicht allein, weil hier in einer angemessenen objektiven Sprache geredet wird (was frühere Darstellungen der „Karlsschule“ mitunter sehr vermissen lassen), sondern auch weil Uhlund — hier verrät sich der Schüler Stadelmanns — die geistesgeschichtlichen Probleme überall mutig aufgreift und nicht ersäumt, innerhalb des vielschichtigen und immer schon vielumstrittenen Fragen-